Stadt Stadtallendorf
Kernstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15
„Niederrheinische Straße, 1. Änderung“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Anlage:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zum Arten- und Biotopschutz

September 2022

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG **1**

2 ERGEBNISSE **2**

2.1 BESTANDSBESCHREIBUNG 2

2.2 STRUKTURDIAGNOSE 4

2.3 FESTGESTELLTE ARTEN 5

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG 9

3 BIOTOPSCHUTZ **9**

4 ARTENSCHUTZ **9**

4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN 9

4.2 ARTENSCHUTZRISIKEN FÜR DIE PLANUMSETZUNG 11

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Stadtallendorf plant die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „Niederrheinische Straße“ aus dem Jahr 1977.

In der Südhälfte des ehemaligen Bauhofs soll an der Niederrheinischen Straße im Osten der Kernstadt eine Wohnanlage entstehen.

Die Fläche ist derzeit mit einem Garagengebäude und befestigten Hofflächen sowie einer Gehölzzeile entlang der Niederrheinischen Straße ausgestattet.

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Bauhofgelände im Norden der Niederrheinischen Str. (LB Natureg HE)

Es handelt sich um ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren auf der Grundlage einer rechtskräftigen Satzung. Auch für ein vereinfachtes Verfahren müssen aber mindestens die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG erfasst werden. Es ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung in absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

<u>Standortangaben und Methode für die örtliche Erfassung</u>

Im Planungsgebiet und in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete. Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet keine Festsetzungen zur Sicherung oder Entwicklung von Grünbeständen.

Es sind Siedlungsböden betroffen, die – soweit keine Überbauuung und Versiegelung vorliegt - im Zuge anthropogener Maßnahmen ab- oder aufgetragen wurden.

Bei den Begehungen wurde eine Bestandsübersicht erstellt. Biotopkartierungen nach der KompV HE oder Vegetationsaufnahmen sind nicht erforderlich und nicht Bestandteil der Erhebungen.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Jahr 2022 statt. Beim ersten Termin wurde eine strukturelle Vorerkundung durchgeführt. Insbesondere wurden Brut- und Ruhestätten von Vögeln, Eichhörnchen, Bilchen und Fledermäusen sowie holzlebenden Kerbtieren nachgesucht. Es wurden auch mögliche Aufheiz- und Versteckelemente für Reptilien bestimmt. Nutzungshinweise durch Tiere können sein: Tiersichtungen und Tierreste, Hinterlassenschaften wie Verkotung, Verfärbungen (Betalkung), Bearbeitungsspuren, Nester, Spalten/ Höhlungen. Soweit erkennbar, wurden auch besonders geschützte Pflanzenarten erfasst.

Die Vogelerfassung erfolgte bei allen Terminen mit Fernglas und Verhör.

Zur Indikation der Bedeutung für Fledermäuse wurden Aktivitätserfassungen durchgeführt. Die stationäre Fledermausdetektion umfasste den Einsatz von zwei Batcordern der ecoobs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) in dem Bauhofgelände.

Die Detektorbegehungen wurden mit einem Echo Meter Touch 2 Pro 349 USD mit dem Analyseprogramm Kaleidoscope der Wildlife acoustics auf i-pad, Einstellung "NOISE" NSM BALANCED TW 3s MTL 15s gain MEDIUM "Europäische Arten" durchgeführt.

Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH (bcAdmin 4 (Version 1.1.5), bcAnalyse 3pro standalone (Version 1.4), mit batIdent (Version 1.5).

Fledermaus-Ausflugkontrollen wurden bei den Abendterminen in der bürgerlichen Dämmerung vorgenommen. Dabei wurde auch nach den Silhouetten schwärmender Hirschkäfer Ausschau gehalten. Als Hilfsmittel wurde ein Nachtsichtgerät (Sytong HT 660 german edition) mit Infrarot-Unterstützung eingesetzt.

Die Streuauflage an Altbäumen wurde durchörtert um auch über Elytrenfunde Hinweise auf eine Hirschkäfer-Besiedelung zu erhalten.

Begehungstermine:

- 27.04.2022 18.00 bis 19.00 heiter, windstill 10°C
- 28.05.2022 19.30 bis 21.20 heiter, windstill 11°C (Detektorbegehung)
- 01.07.2022 05.30 bis 06.00 bedeckt, windstill 17°C
- 27.07.2022 11.30 bis 12.00 regnerisch, schwachwindig 18°C (batcorderinstall.)
- 29.07.2022 10.00 bis 10.30 heiter, windstill 21°C (batcorderbergung)

2 Ergebnisse

2.1 Bestandsbeschreibung

Der Bauhof ist in die Oststadt Stadtallendorfs eingebettet. Hier sind weitläufig verteilte städtische Anlagen wie eine Mischwasserrückhaltung im Bärenbach-Einzugsgebiet, Parkplätze, Kasernenzufahrten, Markthallen und Kleingewerbe untergebracht. Die Einrichtungen sind in ausgedehnte Gehölzriegel aus Mischwaldbäumen eingebettet.

Der Bauhof liegt nördlich an der vielbefahrenen Niederrheinischen Straße an. Die Fläche liegt tief im Gelände, der Niveauunterschied zu den Anschlussflächen ist mit mehreren Meter hohen Böschungen gefasst, auf denen hochgewachsene Gehölzriegel aus älteren Bäumen, mit Linde, Eiche, Kastanie, Ahorn, Kirsche, Buche, Hainbuche, Lärche und Waldkiefer stocken. Durchgewachsene Ziersträucher und Eiben-Sorten weisen darauf hin, dass es sich

ursprünglich um gärtnerische Gestaltungen gehandelt hat. In der Mitte des Geländes steht ein alter verschütterter Birnbaum, in ungepflegten Bereichen wachsen Schwarzer Holunder und es kommt Efeu auf.

Auf dem umfriedeten Bauhofgelände sind fest gemauerte Werkstattgebäude, Garagenanlagen, offene Hallen und Schuppen verteilt. Die Hoffläche ist weitgehend asphaltiert. Auf dem Gelände und in zugänglichen Gebäuden sind Baustoffe und Sperrgut gelagert.

Invasive Pflanzenarten: Im Planungsgebiet gedeiht die überall in Stadtallendorf beteiligte Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotinus). Bekämpfungsmaßnahmen sind im Ordnungsbereich nicht angezeigt, auch in den umgebenden Wäldern scheint ein Zurückdrängen der Art mittlerweile nicht mehr zielführend zu sein.

- Fotoübersicht zur Realnutzung

Abbildung 2: Blick über das Bauhofgelände nach Norden (04/2022)

Abbildung 3: Der Planänderungsbereich an der Niederrheinischen Straße, Blick nach Norden (04/2022)

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuden (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an potentiellen Baulichkeiten, Spalten- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Gebäude, Spalten, Höhlungen:	Das Gelände bietet einige Ansätze für Gebäudebrüter. Unter den Traufen der festen Gebäude bestehen Einschlupfmöglichkeiten und es können Schwalbennester angeklebt werden. Auch an der Garagenfront des Geltungsbereichs sind einige undichte Fenster, Tore und offene Dachanschlüsse vorhanden. An Fassaden eröffnen sich vereinzelt Mauerfugen. Eine Inspektion der Fassaden und Dächer ergab aber keine Hinweise auf gewohnheitsmäßige Benutzungen durch einschlägige Arten. Begehbare Innenräume wurden oberflächlich inspiziert und Sperrgutauflagen abgeschert. Auch hier wurden keine Tiere oder Vorkommenshinweise auf einschlägige Arten aufgefunden. Für die unzugänglichen Räume in dem Gelände sind keine Angaben zu treffen. In den teils offenen Schuppen sind in Decken und Wänden, in Ausbrüchen und Lägern sowie Sperrmüll etliche Winkel, Simse, Spalten und Hohlräume vorhanden. Wegen der Fülle wurde nur die Garage im Änderungsbereich genauer untersucht. Die Inspektion erbrachte Hinweise auf ehedem besetzte, zerfallende Nester, die dem Hausrotschwanz und der Amsel zugeordnet werden können. Die Bäume entlang der Niederrheinischen Straße sind teils starkstämmig, aber insgesamt so vital, dass sich noch keine bedeutenden Totholzanteile oder Höhlungen entwickeln konnten. Ein Ahorn weist eine Saftfahne am Stamm auf. Nur an Randgehölzen im Nordosten bilden sich bereits Höhlungen im Kronenbereich aus.
Nester:	Klebnester von Schwalben fehlen, die aufgefundenen Nester von Gebäudebrütern sind Arten zugeordnet, die ihre Nester nach der Brut neu bauen. Dauerhaft besetzbare Kronenhorste sind nicht aufgefunden worden.
Nisthilfen:	Auf dem Gelände sind mehrere Nistkästen sehr unterschiedlicher Bauart an Gebäuden und Bäumen angeschlagen. Zwei Kästen wurden von der Kohlmeise bebrütet, das Einflugloch eines weiteren war von einem Specht frisch aufgeschlagen.
Tierreste:	Es wurde eine Rattenmumie gefunden, Reste einschlägiger Tierarten fehlen.
Fraßreste:	In der Garage wurde eine Kleinvogelrupfung gefunden. Abgebissene Kiele sind ein Hinweis auf einen Raubsäuger (Mardermahlzeit).
Exkremente, Betalkung:	Kot von Nagern ließ sich eher der Wanderratte und der Hausmaus als einer Bilchart zuordnen. Charakteristischer Feldermauskot (Chitinteile) wurde nicht gefunden. An einigen Stellen waren Marder-Exkremente (wohl Steinmarder) abgesetzt, ein regelrechter Kotkessel wurde nicht gefunden.

2.3 Festgestellte Arten

Vogelwelt

Bei den Begehungen wurden 14 Vogelarten erfasst. Die meisten Arten sind gesangsaktiv festgestellt worden und können als allgemein verbreitete, häufige und anspruchslose Brutvögel in dem Bauhofareal eingestuft werden.

Während die Amsel, der Hausrotschwanz oder auch das Rotkehlchen und der Zaunkönig in Gebäudenischen brüten können, sind die weiteren Arten Freibrüter in den Gehölzen um den Bauhof, oder sie besiedeln als Kleinhöhlenbrüter das Nistkastenangebot im Gelände (Meisen). Hier könnte auch der Haussperling gefunden werden, der aber zu den Untersuchungszeitpunkten nur in einem Nahrungstrupp in der Umgebung des Bauhofgeländes beobachtet wurde.

Nahrungsgäste im Bauhofgelände waren der Eichelhäher, der Grünspecht und die Ringeltaube. Auch diese Arten könnten im Gelände selbst brüten, es wurden aber keine Horste oder Großhöhlen als arttypische Brutplätze kartiert.

Fledermäuse

Detektorbegehung und automatische Aufzeichnung fielen in die Haupt-Wochenstubenzeit erwartbarer Arten.

Bei der abendlichen Detektorbegehung zur Ausflugzeit wurden die Hofflächen zwischen den Gebäuden abgegangen und die Höhlenansätze in einer Baumkrone im Nordosten kontrolliert.

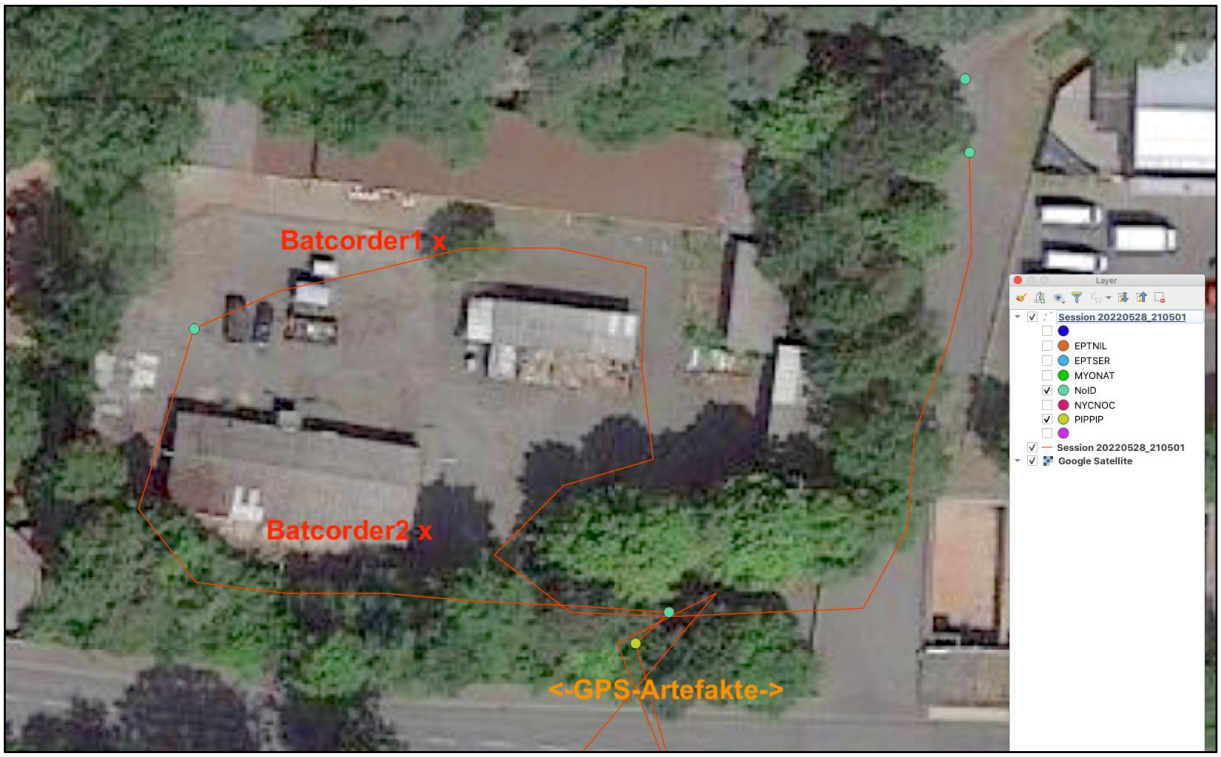

Abbildung 4: Batkorder-Standorte und Detektorstrecke mit Ruferfassungen, ungefilterte Rohdaten

Die sehr sporadischen Ergebnisse der Detektorbegehung wurden durch Nachbestimmung weiter ausgedünnt, da seriöse Artzuordnungen nach einschlägiger Konvention nur für höhere Erfassungsraten und hohe Bestimmungswahrscheinlichkeiten erfolgen können. Als valide erwies sich nur eine Sequenz der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), die an der Einfahrt zum Bauhof jagte.

Mit der Batcorder-Auswertung sind quantitativ unauffällige Rufzahlen aufgezeichnet worden. Die Artzuordnung erfolgt auch hier nur für hohe Bestimmungswahrscheinlichkeiten nach dem Analyseprogramm. Dementsprechend wurden nur die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) als verlässliche Nachweise eingestuft.

Dagegen wurden die folgenden Sequenzen aufgrund geringer Rufausbeute, geringer Wahrscheinlichkeit oder der Verwechslungsmöglichkeit mit häufigeren Arten nicht weiter berücksichtigt:

- Doppelart Bartfledermäuse (Myotis brandtii/mystacinus):

  Eine Aufzeichnung mit 6 Rufen, bis 62 % Wahrscheinlichkeit
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus):

  Drei Aufzeichnungen mit Einzelrufen, 63 – 68 % Wahrscheinlichkeit
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii):

  Eine Aufzeichnung mit 4 Rufen, bis 72 % Wahrscheinlichkeit, Rufe kaum von anderen Arten des aufgezeichneten Frequenzspektrums zu unterscheiden (Dietz et al. 2020[1], S. 336ff)
- Nordfledermaus (Eptesticus nilssonii):

  4 Aufzeichnungen mit je 1 Ruf, 63 – 69 % Wahrscheinlichkeit

Unbestimmte *Species* sowie nicht weiter bestimmbare Artengruppen ebenfalls nicht weiter betrachtet.

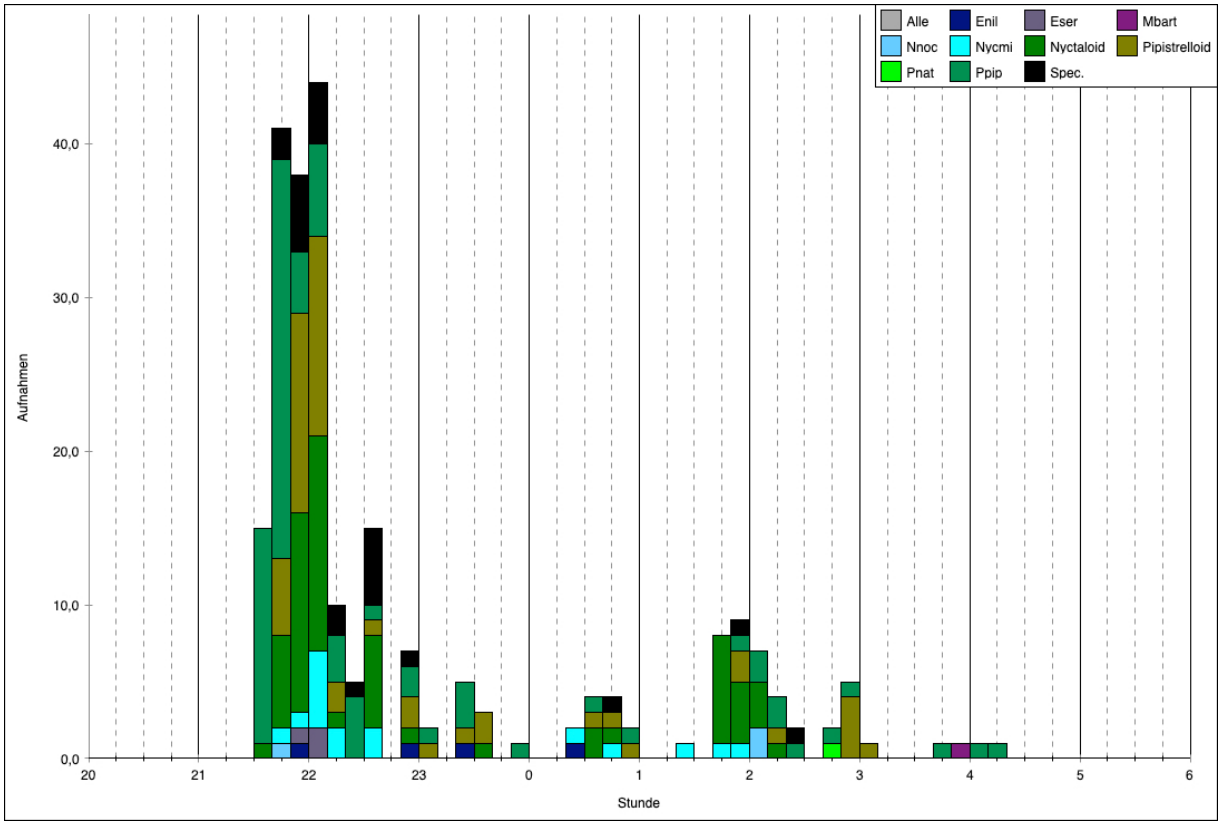

Abbildung 5: Gesamtaktivität für beide Detektoren, in allen Nächten, ungefilterte Rohdaten

Erläuterung zu den Kürzeln aus der Ruf-Idendifikation: Myotis=Gattung Myotis; Ppip= Zwergfledermaus; Mbart="Bartfledermaus"; Nnoc= Abendsegler; Nycmi=mittlere Nyctaloide; Pipistrelloid=Gattungskomplexe; Spec.=unbestimmte Fledermaus; Nyctaloid=Gattungskomplex; Pnat=Rauhautfledermaus; Eser=Breitflügelfledermaus; Enil=Nordfledermaus; Pnat=Rauhautfledermaus.

[1] Dietz,C., Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, Kosmos

Abgesicherte Arten:

Die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) wurde relativ stet über die Aufnahmezeit erfasst. Zusammen mit den Nachtsicht-Beobachtungen, und mangels einer Ausflugbeobachtung, kann bei max. 20 Rufen pro Zeiteinheit von einer Nutzung des Bauhofs als Jagdgebiet ausgegangen werden. Eventuell ist auch eine Quartiernutzung in Betracht zu ziehen, es spricht aber nichts für eine umfangreiche Wochenstubennutzung im Bauhofgelände.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) wurde nur sporadisch mit Jagdüberflügen registriert. Insgesamt ist diese großräumlich aktive Art verbreitet, die Gruppierung „Nyctaloide“ kann deshalb regelmäßig ebenfalls dem Großen Abendsegler zugeordnet werden kann. Da die Art bei uns im Sommer nur aus Zwischen- und Männchenquartieren bekannt ist, bleiben die einzelnen Jagdsequenzen zu unbedeutend um eine Einstufung des Bauhofs als Abendsegler-Habitat zu begründen.

Sonstige Arten

Ein besonderes Augenmerk lag auf dem Hirschkäfer (Lucanus cervus), der aber nicht nachgewiesen wurde. Im Herrenwaldgebiet kann die Art als verbreitet und nicht selten gelten. Als ein Kerngebiet der lokalen Population wurde im Zuge der Untersuchungen für den Bebauungsplan „Westl. DAG“ der Stadt Stadtallendorf das durchsiedelte und mit Alteichen durchsetzte „DAG-Gebiet“ in der westlichen Kernstadt Stadtallendorfs identifiziert. Die Bauhofffläche weist weder in topografischer noch edaphischer Hinsicht Eigenschaften für eine Besiedelung auf. Es kommen zwar geeignete Baumarten (v.a. Eiche) vor, diese präsentieren sich aber in einem für einen Befall wenig geeigneten Zustand.

Artsteckbrief Hirschkäfer: Der Hirschkäfer schwärmt in der Haupt-Flugzeit (i.d.R. von Ende Mai bis Ende Juni) vor allem in der Dämmerung an alten Bäumen. An diesen nimmt das kieferlose Insekt austretende, zuckerhaltige Säfte auf und nutzt die exponierten Baumgestalten auch als bevorzugte Rendezvousplätze. Zum Ende der Flugzeit hin legen die Weibchen dann an den Wurzelstöcken alter, mulmiger Laubbäume, die oft mit den Rendezvousplätzen identisch sind, bis zu 20 Eiern ab und verenden danach. Die Larve lebt bis zu 7 Jahre von mulmigem, weißfaulem Wurzelholz und verpuppt sich danach in einer oberflächennahen Bodenkammer im Wurzelbereich. Nach einer bis 250 Tage langen Puppenruhe gräbt sich die schlüpfende Vollkerfe an die Oberfläche und wird schnell flugfähig. Sie kann durchaus einige Kilometer weit umherfliegen, bleibt aber wohl vorrangig in der näheren Umgebung des geeigneten Bruthabitats. Bevorzugte Brutbäume sind Eichen in Randlagen und auch in "Gartenstädten", wo die erforderlichen Entwicklungsbedingungen verlässlicher als im Wald sind. Eine erfolgreiche Reproduktion ist gebunden an grabfähige Böden in wärmegünstiger, aber nicht voll besonnter Lage, Schutz vor wühlenden Wildschweinen sowie "blutende" Altbäume in der nahen Umgebung. Wurzelstöcke aus Wintereinschlägen haben wegen des erhöhten Gerbstoffgehalts keine gute Eignung als nachhaltig nutzbares Larvensubstrat.

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN **(...)** = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/ D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue)	Vorranghabitat/ Plangebietsstatus*
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	2/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch, kältetolerant, bei uns oft truppweise in Baumhöhlen von 11-02	Fernwanderer, Wochenst. 04-M08, strukturbetont, jagt auch im freien Luftraum,	Gebäude wie Waldbäume, Strategie der Quartiernutzung in He ungesichert, im Winterquartier = (o), range <5 km	W-S **o**
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch kältetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolger, Wochenst. 04-M08, strukturgeb. kleine Fluginsekten	Spalten(Fassaden)-Besiedler, Wochenstuben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o), range 10km	S **(u)**
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter	A/H-S **u**
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen	S-G-W **u**
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter	G-S-W **u**
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Gehölzbrüter, Freibrüter	W-(G) **o**
Gartenbaumläufer (Certia brachydactyla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-07	Nischen(Ritzen)brüter Baumbrüter	G-W-S **u**
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Gehölze	G-S **u**
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art. 1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) **r**	G (S) **o**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten	(G) S **u**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen	W-G-S **u**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter	W-G-(S) **u**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste	W-G-(S) **o**

Art	RL H/ D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhal-tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinwei-se	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue)	Vorranghabitat/ Plangebietssta-tus*
Rotkehlchen (Erithacus rubecu-la)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(He-cken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter	G-(W)-S **u**
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten	G-(W-S) **u**
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Frei-brüter bodennah	G-W-(S) **u**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Es handelt sich um Arten der Gartenstädte und Synanthrope, die sich zwanglos der Stadtallendorfer Siedlungszone zuordnen lassen. Die „Stadt im Grünen“ ist somit insgesamt als Bezugsraum einzustufen.

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Das Plangebiet bietet keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope.

Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Das EU-FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ ist von dem Innenstadtgbiet durch Bundeswehrgelände und weitere städtische Nutzungen deutlich geschieden. Es dient vor allem der Erhaltung von Wald-Lebensräumen und Arten. Räumlich-funktionale Beziehungen, die bis zum Bauhof reichen oder negative Beeinflussungen, die durch das Planungsvorhaben in das Gebiet einstrahlen könnten, sind nicht in Betracht zu ziehen.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das in den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[2]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*

  für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

[2] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutzrisiken für die Planumsetzung

Die artenschutzrechtlichen Gebote werden – bezogen auf die Planungsebene - nicht tangiert. Zwar unterliegen die festgestellten Vögel und die beiden Fledermausarten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, wodurch es verboten ist, sie zu töten, zu stören oder ihre Brutstätten zu zerstören. Sie sind aber durchweg sehr anpassungsfähige und verbreitete Arten unserer Gartenstädte, die auf lokale Veränderungen plastisch reagieren. Sie können noch innerhalb des Bauhofgeländes einer begrenzten Baumaßnahme ausweichen und erleiden gewöhnlich keine Bestandseinbußen.

Sollte ein einzelner Gehölz- oder Gebäudebrüter tatsächlich in einem zu rodenden Gehölz oder der Garagenbarracke brüten, wäre dem Tötungsverbot bereits durch Vorabkontrolle und eventuelles Zuwarten bis zum Brutende zu entgehen. Die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans würde durch eine solche operationelle Verzögerung aber nicht infrage gestellt.

Für die Stadt Stadtallendorf, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im September 2022.